

Warum hat Musik einen Preis?

Damit auch Musikautoren leben können. Kreative Leistung fällt nicht vom Himmel. Sie ist das Resultat harter Arbeit. Deshalb gibt es beispielsweise Patente, damit Erfinder von der Verwertung ihrer Ideen profitieren können. Genau so ist es mit der Musik: Sie entsteht nicht von selbst. Komponisten, Textdichter und Musikverleger haben daher ein gesetzlich verbrieftes Recht auf angemessene Vergütung. Für Ihr Unternehmen heißt das: Die öffentliche Musikwiedergabe ist nur mit Erlaubnis und Honorierung der Musikurheber zulässig. Das ist fair! Auch Sie arbeiten ja nicht umsonst.

Unerlaubte Musikdarbietung - Was sagt das Gesetz?

Jede Inanspruchnahme urheberrechtlicher Nutzungsrechte an Werken der Tonkunst mit und ohne Text, die ohne vorherige Einwilligung der Urheberberechtigten bzw. der GEMA vorgenommen wird, stellt einen rechtswidrigen Eingriff in geistiges Eigentum dar und unterliegt damit den gleichen Rechtsregeln, die für das Sacheigentum gelten. Wer also Musikdarbietungen unerlaubt durchführt, ist gemäß § 97 des Urheberrechtsgesetzes zum Schadenersatz verpflichtet. Die GEMA als Treuhänderin der Komponisten, Textdichter und Verleger ist in diesen Fällen berechtigt, den doppelten Tarifbetrag nach den Normalvergütungssätzen des jeweils einschlägigen Tarifs als Schadenersatz zu verlangen (vgl. BGHZ Bd. 59).

Wie funktioniert die Rechtevergabe?

Die Einräumung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte durch die GEMA an Werken ihres Repertoires erfolgt auf vorherige Anmeldung entweder in Form einer **Einzelgenehmigung** oder durch Abschluss eines **Pauschalvertrages** für Musikaufführungen und -wiedergaben, Weiterübertragungen und Vervielfältigungen. Bemessungsgrundlagen für die Vergütungshöhe sind u.a.

- a. die Größe des Veranstaltungsraumes in qm bzw. in Einzelfällen das Sitzplatzangebot oder das Personenfassungsvermögen eines Veranstaltungsplatzes,
- b. das höchste Eintrittsgeld je Person,
- c. der zeitliche Rahmen (Tage, Uhrzeit, Beginn und Ende der Veranstaltung),
- d. die Art der Musikwiedergabe (z.B. live, Tonträger).

Vergütungsfreie Veranstaltungen nach §52 Urheberrechtsgesetz

Nach § 52 UrhG sind bestimmte Veranstaltungen von einer Vergütungspflicht freigestellt. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Veranstaltung darf nicht dem Erwerbszweck des Veranstalters oder eines Dritten dienen.
- Die Teilnehmer der Veranstaltung müssen ohne Entgelt zugelassen werden.
- Ausübende Künstler dürfen keine besondere Vergütung erhalten.
- Es muss sich um eine Veranstaltung der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung oder eine Schulveranstaltung handeln.
- Die Veranstaltung muss eine soziale oder erzieherische Zweckbestimmung verfolgen.
- Die Veranstaltung darf entsprechend dieser Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sein.

Wortlaut des Gesetzestextes:

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

- (1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

Welche Folgen hat das für Schulveranstaltungen?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Musikaufführung bei Schulveranstaltungen vergütungsfrei. Weil es aber gar nicht so einfach ist, genau zu sagen, wann eine Veranstaltung vergütungsfrei und wann sie vergütungspflichtig ist, sollte man immer **vorher** die GEMA fragen. Vergütungspflichtige Veranstaltungen sind nämlich deutlich billiger, wenn man sie **vorher** bei der GEMA anmeldet.

Gibt es eine Empfehlung?

Die günstigste Lösung ist, wenn der **Schulträger mit der GEMA einen Pauschalvertrag** für alle seine Schulen abschließt. Damit sind die musikalischen Auf- und Vorführungen bei Schulveranstaltungen in der Regel abgegolten. Auch bei einem Pauschalvertrag muss die Veranstaltung angemeldet werden.

Wer kann genaue Auskunft geben?

Die Organisation und die Zuständigkeiten der GEMA-Generaldirektionen haben sich geändert.

Aktuelle Kontaktdaten erfährt man unter:

<https://www.gema.de/kontakt/kundencenter/>

Ein **Erklärvideo** ist zu finden unter der Adresse:

<https://www.gema.de/die-gema/media-downloads/videos/>

Rolf Benda